

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Gemeinde Altheim beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Umgestaltung des Biberbaches. Die Maßnahme findet auf den gemeindlichen Grundstücken Flst. Nrn. 46/3, 49/1, 53/4, 484, 450, 486/1 Gemarkung und Gemeinde Altheim statt.

Folgende Maßnahmen sind Bestandteil des Plangenehmigungsbeschlusses:

- Naturnahe Umgestaltung des Biberbaches im Bereich des ehemaligen Firmengeländes des Schalplattenherstellers Haid. Das Gewässer war bis zum Rückbau der Fabrikhalle teilweise überbaut.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

15.04.2019

Gez.
Svenja Herle
Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 16. April 2019